

Kontrolle von Hundebesitzer*innen und Hinweis auf Spielwiesen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02884
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-
Am Hart am 09.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18452

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02884

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen- Am Hart vom 26.11.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart hat am 09.07.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach in der Grünanlage an der Anton-Will-Straße im Bereich der Hundepoller das Führen von Hunden an der kurzen Leine kontrolliert werden soll und Hundebesitzer*innen auf die vorhandenen grünen Poller hingewiesen werden sollen.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

In einer dicht besiedelten Großstadt müssen Grünanlagen verschiedene Erholungs- und Freizeitfunktionen erfüllen. Die Nutzungs- und Verhaltensregeln für die städtischen öffentlichen Parks und Grünanlagen sind in der Grünanlagensatzung festgelegt. Dabei gilt es, unterschiedliche, teils widersprüchliche Nutzerinteressen in Einklang zu bringen.

Die städtische Grünanlage nördlich der Anton-Will-Straße wird durch die Kleinschmidtstraße in drei Teile unterteilt. Der größte Abschnitt umfasst etwa 1 Hektar und besteht aus einer Wiese, einer mit grünen Pollern gekennzeichneten Spielwiese sowie lockeren Baumgruppen. Diese Fläche wird nach Norden hin durch einen Gehölzsaum begrenzt.

Laut Grünanlagensatzung ist das Mitführen und Freilaufenlassen von Hunden grundsätzlich erlaubt. Auf Spielplätzen sowie auf den mit grünen Pollern markierten Spiel- und Liegewiesen müssen Hunde jedoch auf den Wegen und an der kurzen Leine geführt werden. Zudem sind Verhaltensweisen wie das Nichtentfernen von Hundekot ausdrücklich untersagt.

Die Grünanlagenaufsicht führt in den städtischen Parks und Grünanlagen regelmäßig Kontrollgänge durch und informiert die Besucher*innen über die geltenden Nutzungs- und Verhaltensregeln. Sofern Verschmutzungen durch Hundekot festgestellt und zweifelsfrei zugeordnet werden können, wird diesen Sachverhalten selbstverständlich nachgegangen.

Das Baureferat nimmt Ihr Schreiben zum Anlass, die Situation im Rahmen der Kontrollgänge in den Grünanlagen verstärkt im Auge zu behalten und die Hundehalter*innen bei Bedarf auf die geltenden Regeln hinzuweisen. Um die Spiel- und Liegewiese deutlich zu kennzeichnen, werden im Norden zwei zusätzliche grüne Poller aufgestellt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02884 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025 kann nach Maßgabe des Vortrags entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, wurden je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen.
In der Grünanlage an der Anton-Will-Straße werden bei Kontrollgängen die Hundehalter*innen auf die Regeln hingewiesen. Zwei zusätzliche grüne Poller werden ergänzt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02884 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 11 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Fredy Hummel-Haslauer

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11

An das Direktorium - D-II-BA - BA-Geschäftsstelle Nord

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat – G 23

An das Baureferat – G30 Anlagenaufsicht

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 11 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 11 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.